



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

Das Burgerecht und das Einbürgerungsverfahren

**Was gilt es für Bürgergemeinden und
burgerliche Korporationen zu beachten?**

Stand: 30. Juni 2026



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

Inhalt

1. **Allgemeines**
2. **Einbürgerung bei einer Bürgergemeinde und Einbürgerungsreglement**
3. **Der Erwerb der Mitgliedschaft bei einer burgerlichen Korporation**
4. **Nützliche Links und Vorlagen**



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

1. Allgemeines

Bürgerrecht und Bürgerrecht

Bürgerrecht

- Das Bürgerrecht ist mehrstufig. Jede/r Schweizer Staatsbürger/in hat mehrere Bürgerrechte:
 - Gemeindebürgerrecht (Heimatort/e)
 - Kantonsbürgerrecht/e
 - Staatsbürgerrecht/e

Burgerrecht

- Das Burgerrecht ist ein zusätzliches Bürgerecht neben dem Gemeindebürgerrecht bei einer Burgergemeinde.



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

1. Allgemeines

Bürgerrecht und Bürgerrecht

Rechtsgrundlagen

- Bürgerrecht ist in verschiedenen Erlassen geregelt:
 - Bundesverfassung (BV)
 - Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG)
 - Bundesverordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV)
 - Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)
 - Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV)
- Der Kanton Bern regelt auf kantonaler Stufe und im Sinne des Bundesrechts das **Bürgerrecht** in seiner Gesetzgebung.



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

1. Allgemeines

Bürger- und Burgerrecht

Wer ist nun Burgerin oder Burger?

- Mitglieder von Familien, die seit jeher* ortsansässig sind
- Eingeburgerte Personen und deren Nachkommen.

** Bis 1918 war das Burgerrecht und das Gemeindebürgerrecht im Kanton Bern identisch. Das heisst: Familien, die vor 1918 im Kanton Bern eingebürgert wurden oder seit jeher Bürger/innen einer Gemeinde waren, erhielten automatisch auch das Burgerrecht der entsprechenden Gemeinde.*



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

1. Allgemeines

Bürger- und Burgerrecht

**Wird man mit der Heirat
automatisch Bürgerin oder Burger?**

- **Nein, jeder Ehepartner und jede Ehepartnerin behält heute bei Eheschliessung das eigene Kantons- und Gemeindebürgerrecht (inkl. Burgerrecht).**
- Früher übernahm eine Frau bei Heirat das Bürger- und Burgerrecht des Mannes. Diese Zeiten sind vorbei.



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

1. Allgemeines

Erwerb des Bürgerrecht von Gesetzes wegen

«Vererbung» des Bürgerrechts (1/2)

- **Erwerb durch Abstammung**
 - **Ein Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, übernimmt das Bürgerrecht von jenem Elternteil, dessen Namen es trägt.**
 - Sind Eltern nicht verheiratet, übernimmt das Kind das Bürgerrecht der Mutter.
 - Mit Begründung des Kindesverhältnis kann auch das Kind eines unverheirateten Vaters Bürger/in werden.



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

1. Allgemeines

Erwerb des Burgerrecht von Gesetzes wegen

«Vererbung» des Burgerrechts (2/2)

- Erwerb durch **nachträgliche Heirat der Eltern.**
- Erwerb durch **Adoption.**



verband bernischer bürgergemeinden
und bürgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

Inhalt

1. Allgemeines
2. **Einbürgerung bei einer Bürgergemeinde und Einbürgerungsreglement**
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft bei einer bürgerlichen Korporation
4. Nützliche Links und Vorlagen



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

2. Einbürgerung

Erwerb des Bürgerrecht durch Beschluss

Einbürgerung als Chance:

- Interessierte Personen können sich einbürgern lassen.
- Einbürgerungswillige Personen sind Chancen für Bürgergemeinden, weil:
 - Aktive Bürgerinnen und Bürger sind potenzielle Personen für Ämter.
 - Eine grössere Anzahl Bürgerinnen und Bürger sorgt dafür, dass die Bürgergemeinde lebendig bleibt und nicht ausstirbt.





verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

2. Einbürgerung

Erwerb des Bürgerrecht durch Beschluss

Bürgerort wird Heimatort (1/2)

- Wer sich bei der Einwohnergemeinde einbürgern lässt, erhält nicht automatisch das Bürgerrecht.
- **Wer aber Bürger/in einer Burgergemeinde wird, erhält gleichzeitig auch den Heimatort der entsprechenden Einwohnergemeinde sowie das Kantonsbürgerrecht.**
- Wer auf Heimatort respektive Bürgerrecht verzichtet, verliert auch das Bürgerrecht.



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

2. Einbürgerung

Erwerb des Bürgerrecht durch Beschluss

Bürgerort wird Heimatort (2/2)

- Nicht immer gibt es zu einer Burgergemeinde eine identische Einwohnergemeinde. Aufgrund vieler Fusionen gibt es in etlichen Einwohnergemeinden heute mehrere Burgergemeinden. Das hat Folgen:

Wer sich beispielsweise bei der Burgergemeinde Busswil bei Büren einbürgern lässt, erhält heute als Heimatort nicht mehr Busswil, sondern Lyss.





verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

2. Einbürgerung

Erwerb des Bürgerrecht durch Beschluss

Einbürgerung muss rechtmässig ablaufen

- Einbürgerungsverfahren richtet sich nach kantonalen und eidgenössischen Bürgerrechtsbestimmungen.
- Das heisst unter anderem auch:
 - Erfüllt eine Person alle Kriterien für eine Einbürgerung, kann ihr Gesuch nicht einfach abgewiesen werden.
 - ***Eine Burgergemeinde kann nicht einfach ein Einbürgerungsgesuch eines Landwirts ablehnen, nur weil andere Landwirte in der Burgergemeinde befürchten, dieser werde ihnen das burgerliche Pachtland streitig machen.***



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

2. Einbürgerung

Erwerb des Bürgerrecht durch Beschluss

Reglement auf Stufe Burgergemeinde

- ***Burgergemeinden benötigen zwingend ein Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde!***
- Dieses muss folgende Punkte regeln:
 - Kriterien / Voraussetzungen für eine Einbürgerung
 - Einzureichende Gesuchsunterlagen
 - *Zuständiges Organ (Burgerrat oder Burgerversammlung).*
 - *Verfahrensablauf*
 - *Erleichterte Einbürgerungsverfahren*
 - *Einbürgerungsgebühren («Einkaufssumme»)*



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

2. Einbürgerung

Erwerb des Bürgerrecht durch Beschluss

Mustervorlage für Einbürgerungsreglement

- Der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen stellt auf seiner Website ein Musterreglement mit Erläuterungen zur Verfügung:

www.vbbg.ch/dienstleistungszentrum/vorlagen-arbeitshilfen

Achtung: Musterreglement wird derzeit überarbeitet.



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

2. Einbürgerung

Erwerb des Bürgerrecht durch Beschluss

Voraussetzungen für Einbürgerung (1/4)

- Gesuchstellende Person muss **Schweizer/in** sein.
- Gemäss Artikel 6 des kantonalen Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht muss zudem für die Aufnahme ins Bürgerrecht genau ein einziges Kriterium erfüllt sein – und zwar: **Enge Verbundenheit mit der Gemeinde.**
- Burgergemeinden dürfen in ihren eigenen Reglementen **weitere Kriterien** für die Einbürgerung festlegen.



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

2. Einbürgerung

Erwerb des Bürgerrecht durch Beschluss

Voraussetzungen für Einbürgerung (2/4)

- Bürgergemeinden können zum Beispiel folgende Kriterien für eine Einbürgerung voraussetzen:
 - Wohnsitz seit x Jahren auf dem Gemeindegebiet
 - Keine strafrechtlichen Verurteilungen
 - wirtschaftliche Selbstständigkeit
 - keine Betreibungen
 - berufliche, soziale oder kulturelle Leistungen zugunsten der Bürgergemeinde (z.B. langjähriger Waldhütten-Abwart)
 - Gute Integration



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

2. Einbürgerung

Erwerb des Bürgerrecht durch Beschluss

Voraussetzungen für Einbürgerung (3/4)

- Bürgergemeinden, welche für ihre Bürgerinnen und Bürger auch Sozialhilfe leisten, sollen und dürfen sicher strengere Kriterien ansetzen. Für das Bürgerrecht anderer Bürgergemeinden dürfte nicht so relevant sein, ob jemand schuldenfrei ist, arbeitslos ist oder Sozialhilfe bezieht.
- *Folgende Bürgergemeinden leisten Sozialhilfe und haben eine KESB: Bern, Biel, Bözigen, Burgdorf und Thun.*



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

2. Einbürgerung

Erwerb des Bürgerrecht durch Beschluss

Voraussetzungen für Einbürgerung (4/4)

- Kriterien für eine Einbürgerung dürfen nicht diskriminierend sein;
- Rechtsstaatlichkeit muss gegeben sein;
- Nur Personen mit familiären Verbindungen zur Bürgergemeinde (z.B. angeheiratete Personen) einzuburgern, wäre nicht rechtsstaatlich.



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

2. Einbürgerung

Erwerb des Bürgerrecht durch Beschluss

Ablauf einer ordentlichen Einbürgerung (1/4)

- Interessierte Personen dürfen sich beim Burgerrat oder der Bürgerkanzlei über das Verfahren **informieren** lassen.
- Gesuch um Einbürgerung mit den benötigten Unterlagen bei der Bürgergemeinde einreichen
 - **Amtliches Gesuchsformular** kann bei Bürgergemeinde bezogen werden. Vorlagen für Bürgergemeinden gibt es auf der VBBG-Website.



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

2. Einbürgerung

Erwerb des Bürgerrecht durch Beschluss

Ablauf einer ordentlichen Einbürgerung (2/4)

- **Burgerrat** muss Einbürgerungsgesuch prüfen und würdigen
 - Burgerat kann weitere Auskünfte und Unterlagen von Gesuchstellenden verlangen.
- Sieht das Einbürgerungsreglement vor, dass die Burgerversammlung über die Einbürgerung befindet, muss der Burgerrat einen Antrag an die **Burgerversammlung** stellen.
- Bei gemischten Gemeinden ist der Gemeinderat zuständig.



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

2. Einbürgerung

Erwerb des Bürgerrecht durch Beschluss

Ablauf einer ordentlichen Einbürgerung (3/4)

- **Burgerversammlung** muss über Einbürgerungsgesuch befinden (geheime oder öffentliche Abstimmung).
 - Abgelehnte Gesuche müssen mittels Verfügung begründet werden.
 - Gesuchstellende können Verfügung bei Regierungsstatthalteramt innert Frist anfechten.
- Bei positivem Zusicherungsentscheid: Weiterleitung des Gesuchs durch Burgerschreiber/in an **Amt für Migration und Personenstandregister** (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst).





verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

2. Einbürgerung

Erwerb des Bürgerrecht durch Beschluss

Ablauf einer ordentlichen Einbürgerung (4/4)

- Bei positivem Entscheid muss gesuchstellende Person anschliessend die kantonalen und kommunalen **Gebühren** an Burgergemeinde überweisen.
- Führen Burgergemeinden neben elektronischem **Personenstandsregister** eigene Personenverzeichnisse (**Burgerrodel**), sind diese zu aktualisieren. Zum Abgleich der Verzeichnisse, können Burgerschreiber/innen kostenfreie Einzelauskünfte oder kostenpflichtige Sammelauskünfte verlangen.



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

3. Einbürgerung

Einbürgerungsgebühr («Einkaufssumme»)

Reglement bestimmt Höhe der «Einkaufssumme»

- Bürgergemeinden sind grundsätzlich frei, wie sie die «Einkaufssumme» gestalten.
 - Höhe (Pauschal oder gemäss Vermögen/Einkommen)
 - reduzierte Gebühren bei erleichterter Einbürgerung?
 - in der Regel keine Gebühren für Kinder
 - Etc.
- Gemischte Gemeinden dürfen nach Gesetz nur kostendeckende Gebühren erheben.



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

3. Einbürgerung

Einbürgerungsgebühr («Einkaufssumme»)

Einbürgerungsgebühr soll verhältnismässig sein

- Der VBBG empfiehlt die Einbürgerungsgebühr nicht zu hoch anzusetzen – insbesondere bei Burgergemeinden ohne Burgernutzen oder Sozialdienstleistungen.
- Hohe Einbürgerungsgebühren schrecken potentielle Bürgerinnen und Bürger sowie allenfalls potentielle Burgerratsmitglieder ab.
- Hohe Einbürgerungsgebühren sind kein Geschäftsmodell für nicht vermögende Burgergemeinden



3. Einbürgerung

Einbürgerungsgebühr («Einkaufssumme»)

- Neben der Einbürgerungsgebühr der Burgergemeinde fallen für die Gesuchstellenden stets auch noch kantonale Gebühren an (administrativer Aufwand, u. a. für Umschreibung Heimatort).



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

Inhalt

1. Allgemeines
2. Einbürgerung bei einer Burgergemeinde und Einbürgerungsreglement
3. **Der Erwerb der Mitgliedschaft bei einer burgerlichen Korporation**
4. Nützliche Links und Vorlagen



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

3. Burgerliche Korporationen

Mitgliedschaft statt Burgerrecht

Grundsätzliches

- Burgerliche Korporationen können kein Burgerrecht verleihen, sondern nur Mitglieder aufnehmen.
- Die Mitgliedschaft hat keinen Einfluss auf den Heimatort – ausser bei den Gesellschaften und Zünften in der Stadt Bern, wo mit der Aufnahme gleichzeitig das Burgerrecht der Burgergemeinde Bern erworben wird.
- Mitgliedschaft wird vererbt analog dem Burgerrecht.



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

3. Burgerliche Korporationen

Mitgliedschaft statt Burgerrecht

Reglement zur Aufnahme von Mitgliedern

- **Burgerliche Korporationen sollen ebenfalls ein Reglement zur Aufnahme von Mitgliedern haben.**
- Burgerliche Korporationen sind frei bei der Aufnahme neuer Mitglieder und können Kriterien selber festlegen.
- Rechtstaatlichkeit bei der Aufnahme neuer Mitglieder soll trotzdem gegeben sein.
- Voraussetzungen für Aufnahme dürfen bei burgerlichen Korporationen in der Stadt Bern, die Sozialhilfe ausrichten, durchaus höher sein als bei einer Bürte.



verband bernischer bürgergemeinden
und bürgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

Inhalt

1. Allgemeines
2. Einbürgerung bei einer Bürgergemeinde und Einbürgerungsreglement
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft bei einer bürgerlichen Korporation
4. **Nützliche Links und Vorlagen**



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

4. Burgerliche Korporationen

Mitgliedschaft statt Burgerrecht

Musterreglement zur Aufnahme neuer Mitglieder

- Der VBBG erarbeitete derzeit ein Musterreglement zur Aufnahme neuer Mitglieder.
- Dieses wird zu gegebener Zeit auf der Website www.vbbg.ch veröffentlicht werden.



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

4. Links und Vorlagen

Arbeitshilfen, Vorlagen und Musterreglement.

Website VBBG

- Musterreglement, Ablaufschema, Musterformulare, Arbeitshilfen, (Text-)Vorlagen und nützliche Infos:
www.vbbg.ch/dienstleistungszentrum/vorlagen-arbeitshilfen

Gesetzliche Grundlagen des Kantons Bern

- [BSG 121.1 - Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht - Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#)
- [BSG 121.111 - Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht - Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#)



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen VBBG

Bahnhofplatz 2

Postfach

3001 Bern

031 328 86 00

www.vbbg.ch

info@vbbg.ch